

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 02. November 2011

Nr. 36/2011

---

**Inhalt:**

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Human-Computer Interaction (HCI)**

**der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,  
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

**der Universität Siegen**

Vom 02. November 2011

**Prüfungsordnung**  
**für den Master-Studiengang**  
**Human-Computer Interaction (HCI)**  
**der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,**  
**Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**  
**der Universität Siegen**

Vom 02. November 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

# Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines .....	3
§ 1	Ziele des Studiums.....	3
§ 2	Zulassung zum Studium und Dauer des Studiums.....	3
§ 3	Akademischer Grad .....	3
§ 4	Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten.....	4
§ 5	Prüfungen und Prüfungsfristen .....	4
§ 6	Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung.....	5
§ 7	Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke, Familienschutzvorschriften.....	5
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit .....	6
§ 9	Wiederholung von Prüfungen.....	6
§ 10	Zusatzleistungen .....	7
§ 11	Prüfungsausschuss.....	7
§ 12	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	8
§ 13	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester .....	8
II.	Master-Prüfung .....	9
§ 14	Umfang der Master-Prüfung.....	9
§ 15	Praktikum .....	10
§ 16	Master-Projektarbeit.....	10
§ 17	Master-Arbeit.....	10
§ 18	Abschluss des Master-Studiums.....	12
§ 19	Master-Zeugnis, ToR und Diploma Supplement.....	12
§ 20	Master-Urkunde.....	13
III.	Schlussbestimmungen .....	13
§ 21	Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades.....	13
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
§ 23	Geltungsbereich .....	14
§ 24	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	14
Anlage 1:	Module MA Human-Computer Interaction .....	15

# **I. Allgemeines**

## **§ 1**

### **Ziele des Studiums**

(1) Das Master-Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Interaktionstechnik so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Durch das Studium des stärker forschungsorientierten Master-Studiengangs werden die durch ein vorangegangenes Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität durch Erweiterung der Fachkenntnisse und durch Einüben speziellerer Fachmethoden vertieft und ausgebaut. Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, der die beruflichen Perspektiven im Vergleich zum Bachelor-Abschluss deutlich erweitert. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob sich die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen erweiterten Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, umfassendere fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme zu analysieren sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu ihrer Beschreibung oder Lösung selbstständig zu erarbeiten und anzuwenden. Die bestandene Master-Prüfung ermöglicht darüber hinaus die Zulassung zur Promotion und somit eine wissenschaftliche Laufbahn.

## **§ 2**

### **Zulassung zum Studium und Dauer des Studiums**

(1) Die Zulassung zum Master-Studium setzt einen fachlich einschlägigen akademischen Grad „Bachelor of Science“ im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten bzw. vergleichbarem Studiengang, einem Studiengang der Betriebswirtschaftslehre mit einschlägiger Vertiefung in der Wirtschaftsinformatik oder Informatik oder einem Studiengang der Informatik voraus. Die diesbezügliche Bachelor-Note muss mindestens mit dem Wert 2.5 abgeschlossen worden sein.

(2) Bewerber mit Bachelor-Abschlüssen aus einer anderen Studienrichtung sollen bereits über Vorkenntnisse in Gestaltung (Design) und Umsetzung (Programmierung, insbesondere objektorientierte Programmierung) von Software-Systemen verfügen. Der Umfang der Leistungen für die beiden Bereiche im Bachelor Studiengang soll insgesamt mindestens 30 ECTS Leistungspunkte betragen. Die Verteilung ist hierbei beliebig. Auch in diesem Fall muss die Note des zugrunde liegenden Bachelor-Abschlusses mit einem Wert von 2.5 oder besser abgeschlossen worden sein.

(3) Alternativ kann eine zum Bachelor-Grad gleichwertige Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung dienen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft alle Bewerbungen anhand der genannten Kriterien und entscheidet hiernach über die Zulassung der Studierenden.

(5) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt 4 Semester entsprechend dem Studienverlaufsplan in Anlage 1 einschließlich der Master-Arbeit. Um das Studium mit dem Master-Zeugnis erfolgreich abzuschließen, sind 120 Leistungspunkte (vgl. § 4) zu erwerben.

## **§ 3**

### **Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung wird der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

## **§ 4**

### **Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten**

- (1) Der Master-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) zusammen. Jeder Lehrveranstaltung werden Leistungspunkte nach den Maßgaben des European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden effektiver Studienzeit. Der Umfang und die entsprechenden Leistungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind durch Modulbeschreibungen festgelegt. Das Leistungspunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Leistungen sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen.
- (2) Auf Grundlage von erworbenen Leistungspunkten und der dabei erzielten Noten werden die gewichteten Durchschnittsnoten der Module und die Noten der Master-Prüfung insgesamt berechnet.
- (3) Für alle Studierenden werden Konten für Leistungspunkte geführt, auf dem die Leistungspunkte gutgeschrieben werden.
- (4) Leistungspunkte werden nach folgenden Bestimmungen vergeben:
1. Für die Module werden die geforderten Studienleistungen durch Prüfungen belegt (Modulprüfungen). Leistungspunkte werden bei Bestehen der Prüfungen vergeben.
  2. Die Anzahl der gutzuschreibenden Leistungspunkte ist durch die der Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung festgelegt.
  3. Die Gutschrift erfolgt nur, wenn das Leistungspunktekonto des Studenten bzw. der Studentin noch keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters bzw. Prüfungstermins oder aus einer entsprechenden angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung enthält.

## **§ 5**

### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend.
- (2) Die Prüfungen erfolgen in schriftlicher oder mündlicher Form. Der Prüfer bzw. die Prüferin gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Weise die Prüfung abgenommen wird (Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Vortrag etc.).
- (3) Eine schriftliche Prüfung dauert mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Dem Prüfling sind die Ergebnisse spätestens sechs Wochen nach der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 40 Minuten pro Prüfling. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 3 Prüflingen abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll fest zu halten. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (5) Zu jeder Prüfung gemäß Absatz 1 werden zwei Prüfungstermine angeboten. Der erste Prüfungstermin findet am Ende der Vorlesungszeit statt. Der zweite Prüfungstermin ist spätestens im auf die entsprechende Lehrveranstaltung folgenden Semesterbeginn anzubieten.
- (6) Zu jeder Prüfung für ein Modulelement ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung für eine Prüfung zu einem Modulelement kann nur erfolgen, wenn der Prüfling für den Master-Studiengang immatrikuliert ist. Die Meldungen können nur zu den durch Aushang bekannt gemachten Terminen durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungs-

ausschuss erfolgen. Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich der Prüfling schriftlich von der Prüfung abmelden. Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Besteht die Prüfung aus mehreren Teilleistungen, ergibt sich die Gesamtnote aus der Summe der erbrachten Teilleistungen, wobei eine Gewichtung entsprechend der Leistungspunkte der Teilleistungen erfolgt.

## **§ 6**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Note für ein Modul errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten aus den Prüfungen der einzelnen Lehrveranstaltungen, die mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte der Prüfungsleistung gewichtet werden (Modulnote).

(3) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 7**

### **Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke, Familienschutzvorschriften**

(1) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

(2) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(4) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen oder macht sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 9**

### **Wiederholung von Prüfungen**

(1) Wurde eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie zweimal wiederholt werden. Die Projektarbeit und die Abschlussarbeit gemäß § 16 und § 17, können im Falle des erstmaligen Nichtbestehens je einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Eine schriftliche Prüfung, die im letzten Versuch gemäß Abs. 1 mit "nicht ausreichend" bewertet wird, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer gemäß § 5 Absatz 2 zu bewerten (§ 65

Abs. 2 HG NW). Die Note der schriftlichen Prüfung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung gemäß § 5 Absatz 5.

## **§ 10 Zusatzleistungen**

(1) Der oder die Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus weiteren Prüfungen unterziehen (Zusatzleistungen).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung gemäß Abs. 1 wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung nicht mit einbezogen.

(3) Auf Antrag des Absolventen oder der Absolventin werden die Prüfungsergebnisse für die Zusatzleistungen in das Transcript of Records (ToR) aufgenommen. In dem Antrag sind die aufzunehmenden Zusatzleistungen anzugeben.

(4) Wurden als Zusatzleistung alle Teilleistungen eines Moduls erfolgreich bestanden, so kann auf Antrag die Note des Moduls in das ToR aufgenommen werden.

## **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultätsräte der Fakultät III und I einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind drei aus der Fakultät III und eine oder einer aus der Fakultät I zu wählen. Für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden werden je zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den beiden Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung



von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 12**

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer.

(2) Die Prüfer- oder Prüferinnenbestellung erfolgt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für das von ihnen vertretende Fach. Darüber hinaus können – mit deren Einverständnis – Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere promovierte Angehörige der Universität Siegen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Fach eine selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität Siegen ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelor-Prüfung in Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Universität Siegen beschäftigt ist.

(4) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfling kann für die Projektarbeit und die Master-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen bzw. Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(6) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

## **§ 13**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Master-Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit

festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet, sofern Gleichwertigkeit mit der von der Prüfungsordnung geforderten Leistungen besteht. Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Er kann zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter vorher hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Master-Prüfung**

### **§ 14**

#### **Umfang der Master-Prüfung**

(1) Das Master-Studium besteht aus folgenden Teilen:

1. den HCI-Pflichtmodulen mit 38 Leistungspunkte,
2. den HCI-Wahlpflichtmodulen mit 32 Leistungspunkte,
3. den HCI-Wahlpflicht- Ergänzungsmodulen mit 54 Leistungspunkte,
4. dem HCI-Praktikum mit 7 Leistungspunkten,
5. der Master-Projektarbeit mit 8 Leistungspunkten und
6. der Master-Arbeit mit 30 Leistungspunkten.

(2) Zum Bestehen der Master-Prüfung ist es erforderlich, dass

1. aus dem HCI-Pflichtbereich die geforderten 38 LP erbracht werden,
2. aus dem HCI-Wahlpflichtbereich 19 LP erbracht werden,
3. aus dem HCI- Wahlpflicht- Ergänzungsbereich 18 LP erbracht werden,
4. das Praktikum (7 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und
5. die Master-Projektarbeit (8 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und
6. die Master-Arbeit (30 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Bezeichnungen und Zuordnung von Modulen und Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch festgelegt.

(4) Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann aus dem Katalog der zugehörigen Lehrveranstaltungen (Modulelemente) frei ausgewählt werden. Werden mehr Leistungspunkte erreicht als zum Bestehen des Moduls notwendig sind, kann der Prüfling wählen, welche zur Bestimmung der Modulnote zu verwenden sind.

(5) Im HCI-Basis-Wahlpflichtbereich ist auf einen formlosen schriftlichen Antrag hin für jedes der beiden Modulelemente ein einmaliger Wechsel möglich. Der Wechsel ist nur nach der ersten Prüfung für das betreffende Modulelement möglich. Die erworbenen Leistungspunkte beziehungsweise die nicht bestandene Prüfung werden gestrichen.

(6) In den Ergänzungsmodulen ist auf einen formlosen schriftlichen Antrag hin für jedes der drei zu wählenden Module ein einmaliger Modulwechsel möglich. Der Wechsel ist nur nach der zum ersten Male bestandenen oder nicht bestandenen Prüfung in dem betreffenden Modul möglich. Die erworbenen Leistungspunkte beziehungsweise die nicht bestandene Prüfung werden gestrichen.

## **§ 15 Praktikum**

(1) Studierende der Master-Studiengänge müssen während des Studiums ein Praktikum von mindestens 6 Wochen absolvieren. Die Anerkennung von mehreren kürzeren Praktika als eine Einheit ist nicht vorgesehen. Die vollständige Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit.

(2) Im Praktikum soll der/die Studierende durch Mitarbeit an Projekten die üblichen Arbeitsabläufe und Aufgabenspektren kennen lernen. Die Tätigkeiten während des Praktikums sollten in direktem Zusammenhang zu den im Studium vermittelten Inhalten stehen. Zusätzlich soll der/die Studierende auch die soziale Seite des Arbeitsprozesses kennen lernen.

(3) Das Praktikum muss in einem Unternehmen oder einem ausländischem Forschungsinstitut durchgeführt werden. Das Nähere regelt eine Praktikumsordnung.

## **§ 16 Master-Projektarbeit**

(1) Die Master-Projektarbeit kann in der Gruppe oder als Einzelleistung erbracht werden. Der Umfang beträgt etwa 240 Stunden. Das Thema kann aus der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik stammen.

(2) Für die „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Master-Projektarbeit erwirbt der Prüfling 8 Leistungspunkte.

(3) Eine erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertete Master-Projektarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Master -Projektarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Wurde die Master-Projektarbeit im Wiederholungsversuch mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird zusätzlich das Urteil eines weiteren Gutachters eingeholt. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note der Master-Projektarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

## **§ 17 Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet zu analysieren sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zur Beschreibung oder Lösung des Problems selbständig zu erarbeiten, anzuwenden und verständlich darzustellen. Das Thema muss aus dem Gebiet der Angewandten Informatik stammen. Der Prüfling kann ohne Rechtsanspruch auf Vergabe des Themas einen Themenvorschlag vorlegen.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 70 Leistungspunkte erlangt hat und die Master-Projektarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit kann von jeder hauptberuflichen Hochschullehrerin bzw. jedem hauptberuflichen Hochschullehrer im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder im Studiengang Medienwissenschaft gestellt und betreut werden.

(4) Auf Antrag der bzw. des Studierenden sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden um bis zu vier Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Bei einem Antrag auf Verlängerung gemäß § 5 Absatz 7 und § 8 Absatz 3 sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, zu unterscheiden und bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Master-Arbeit sollte in Deutsch, kann aber auch – mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers – in Englisch verfasst werden. Im Falle der englischen Sprache ist der englische Titel durch seine deutsche Übersetzung zu ergänzen; zusätzlich ist eine deutsche Zusammenfassung voranzustellen. Die Master-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Abschlussarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil an der Abschlussarbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind.

(9) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher, gebundener Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(10) Nach Abgabe der Master-Arbeit muss die bzw. der Studierende die Ergebnisse der Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums präsentieren und vorstellen. Die Präsentation mit anschließender Diskussion dient dabei der Überprüfung der Eigenständigkeit der erbrachten Leistung und stellt die letzte Prüfungsleistung im Sinne des § 19 Abs. 3 dar.

(11) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer sein, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 6 Abs. 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(12) Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.

(13) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(14) Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 18 Abschluss des Master-Studiums**

(1) Das Master-Studium ist bestanden, wenn die bzw. der Studierende 120 Leistungspunkte entsprechend den Vorschriften dieser Prüfungsordnung erlangt hat.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten, der Note für das Praktikum, der Master-Projektarbeit und der Master-Arbeit. Die Gewichtung entspricht der Anzahl der Leistungspunkte. Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet entsprechend den Angaben in § 6 Abs. 3.

(3) Das Master-Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende

1. die Master-Projektarbeit gemäß § 16 im Wiederholungsversuch nicht bestanden,
2. die Master-Arbeit gemäß § 17 im Wiederholungsversuch nicht bestanden oder
3. eine Prüfungsleistung zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß § 15 Abs. 1 Nr.1 bis 5 zum dritten Male nicht bestanden worden ist.

(4) Über die endgültig nicht bestandene Master-Prüfung wird dem Prüfling ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 19 Master-Zeugnis, ToR und Diploma Supplement**

(1) Das Master-Zeugnis dokumentiert den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs Human Computer Interaction.

(2) Wenn das Studium gemäß § 18 erfolgreich abgeschlossen ist, gilt die Master-Prüfung als bestanden. Es werden dann unverzüglich, möglichst innerhalb von 8 Wochen ein Master-Zeugnis, ein Transcript of Records (ToR) und ein Diploma Supplement (DiS) ausgestellt. Darin sind folgende Angaben enthalten:

1. Name der Universität ( Zeugnis, ToR und DiS),
2. der Name der Absolventin bzw. des Absolventen, Geburtsdatum und Geburtsort (Zeugnis, ToR und DiS),
3. die Bezeichnung des Studiengangs ("Master of Science in Human-Computer Interaction") (auf Zeugnis, ToR und DiS), sowie die Regelstudienzeit (DiS),
4. die Bezeichnungen und gewichteten Durchschnittsnoten der absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und den zugeordneten ECTS-Graden (ToR),
5. alle gutgeschriebenen Leistungspunkte, wobei jeweils die Lehrveranstaltung, die Anzahl der Leistungspunkte und die Note aufgeführt werden. Bei der Master-Projektarbeit, dem wirtschaftswissenschaftlichen Seminar und der Master-Arbeit wird zusätzlich das Thema angegeben (ToR)
6. die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Leistungspunkten und dem zugeordneten ECTS-Grad (Zeugnis und ToR; im DiS wird die Gesamtnote angegeben),
7. auf Antrag der bzw. des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzleistungen (ToR).

(3) Als Datum des Master-Zeugnisses ist das Datum anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Master-Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(4) Neben dem Master-Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die in Absatz 2 genannten Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm. Das Diploma Supplement trägt

das gleiche Datum wie das Zeugnis. Das Diploma Supplement ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(5) Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(6) Wenn das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, wird kein Zeugnis und kein Diploma Supplement ausgehändigt. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

## **§ 20 Master-Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit Siegel versehen.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Jeder Absolventin bzw. jedem Absolventen wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Prüfungsakten, in die darauf bezogenen Gutachten der Gutachterinnen bzw. Gutachter und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 23 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab Wintersemester 2011/12 erstmalig für den Master-Studiengang Human-Computer Interaction (HCI) an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

### **§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilung“ der Universität Siegen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 17. Juli 2011.

Siegen, den 02. November 2011

Der Rektor

gez. i. V. Schramm-Klein

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

## Gesamtüberblick Master HCI

HCI-Basis (57 LP)	Ergänzungsmodule (18 LP)	
<p><b>Pflichtmodule (38 LP)</b></p> <p><b>MA-HCI-A-1</b> Human Computer Interaction 3 SWS / 6 LP</p> <p><b>MA-HCI-A-2</b> User Experience Design 3 SWS / 6 LP</p> <p><b>MA-HCI-A-3</b> Computerunterstützte Gruppenarbeit 3 SWS / 5 LP</p> <p><b>MA-HCI-A-4</b> Usability und empirische Designmethoden 3 SWS / 6 LP</p> <p><b>MA-HCI-A-5</b> Computerunterstütztes Lernen 3 SWS / 5 LP</p> <p><b>MA-HCI-A-6</b> Künstlerisches Gestalten 3 SWS / 6 LP</p> <p><b>MA-HCI-A-7</b> Angewandte Sozialpsychologie 4 SWS / 4 LP</p>	<p><b>Wahlpflichtbereich (Wahl von insg. 19 LP)</b></p> <p><b>MA-HCI-B-1</b> Software-entw. in Organisation 3 SWS / 5 LP</p> <p><b>MA-HCI-B-2</b> IT-Controlling 3 SWS / 5 LP</p> <p><b>MA-HCI-B-3</b> GUI-Entwicklung mit Windows Presentation Foundation 3 SWS / 5 LP</p> <p><b>MA-HCI-B-4</b> Informationswirtschaft 4 SWS / 6 LP</p> <p><b>MA-HCI-B-5</b> Entscheidungsunterstützungssysteme 3SWS / 6 LP</p> <p><b>MA-HCI-B-6</b> Spezielle Aspekte des HCIs (Gastvorlesungen o.ä.) 5 LP</p> <p><b>MA-HCI-B-7</b> HCI Seminare 3 LP</p>	<p><b>Wahlpflichtbereich (Wahl von 2 aus 6)</b></p> <p><b>MA-HCI-C-1 Medienmanagement (9 LP)</b>  <b>MA-HCI-C-1.1:</b> Electronic Commerce 2 SWS  <b>MA-HCI-C-1.2:</b> Grundlagen E-Business 2 SWS  <b>MA-HCI-C-1.3:</b> Gründungsmanagement Medien 2 SWS</p> <p><b>MA-HCI-C-2 Sicherheits- und Rechtsaspekte (9 LP)</b>  <b>MA-HCI-C-2.1:</b> Selected Areas in Security and Privacy 2 SWS / 3 LP  <b>MA-HCI-C-2.2:</b> Medienrecht 2 SWS / 3 LP  <b>MA-HCI-C-2.1:</b> Security and Privacy in Communication and Distributed Systems (Sicherheit in KUVS) 2 SWS / 3 LP</p> <p><b>MA-HCI-C-3 Kulturelle Grdlig. der Medienwiss. (9LP)</b>  <b>MA-HCI-C-3.1:</b> Kulturtheorie und Kulturanalyse 2 SWS  <b>MA-HCI-C-3.2:</b> Medienrezeption 2 SWS  <b>MA-HCI-C-3.3:</b> Interkulturalität 2 SWS</p> <p><b>MA-HCI-C-4 Medienästhetik (9 LP)</b>  <b>MA-HCI-C-4.1:</b> Schrift 2 SWS  <b>MA-HCI-C-4.2:</b> Bild / Bewegtbild 2 SWS  <b>MA-HCI-C-4.3:</b> Klang / Multimedia 2 SWS</p> <p><b>MA-HCI-C-5 Medien und Gesellschaft (9 LP)</b>  <b>MA-HCI-C-5.1:</b> Gesellschaftstheorien der Medien 2 SWS  <b>MA-HCI-C-5.2:</b> Kommunikationsforschung 2 SWS  <b>MA-HCI-C-5.3:</b> Medienethik 2 SWS</p> <p><b>MA-HCI-C-6 Statistik (9 LP)</b>  <b>MA-HCI-C-6.1:</b> Schließende Statistik 2 SWS  <b>MA-HCI-C-6.2:</b> Multivariate Analyse 2 SWS  <b>MA-HCI-C-6.3:</b> Empirische Methoden 2 SWS</p>
MA-HCI-P-1 Praktikum (7 LP) – Firma o. ausländisches Forschungsinstitut		
MA-HCI-P-2 Projektarbeit (MA) im Umfang von etwa 240h / 8 LP		
MA-HCI-P-3 Masterarbeit (900h / 30 LP)		

Tabelle 1: Übersicht Lehrinhalte



Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan MA Human-Computer Interaction (120 LP)

Semester	HCI-Basis	HCI-Wahl (Vorschlag)	HCI-Wahl-Ergänzung (Vorschlag)	LP
<b>1 (WS)</b>	Human Computer Interaction (3 SWS / 5 LP)	Softwareentwicklung in Organisationen (3 SWS / 5 LP)	Kulturtheorie und Kultur- analyse (2 SWS / 3 LP)	31
			Medienrezeption (2 SWS / 3 LP)	
			Interkulturalität (2 SWS / 3 LP)	
	Grundlagen E-Business (2 SWS / 3 LP)			
	Gründungsmanagement Medien: Methoden und Konzepte (2 SWS / 3 LP)			
Künstlerisches Gestal- ten (3 SWS / 6 LP)				
<b>2 (SS)</b>	Usability und empiri- sche Designmethoden (3 SWS / 6 LP)	IT-Controlling (3 SWS / 5 LP)	E-Commerce (2 SWS / 3 LP)	31
	Computerunterstützte Gruppenarbeit (3 SWS / 5 LP)		Gesellschaftstheorien der Medien (2 SWS / 3 LP)	
	Angewandte Sozialpsy- chologie (2 SWS / 2 LP)			
	HCI-Praktikum (7 LP)			
<b>3 (WS)</b>	Computerunterstütztes Lernen (3 SWS / 5 LP)		Kommunikationsforschung (2 SWS / 3 LP)	28
	User Experience De- sign (3 SWS / 6 LP)		Medienethik (2 SWS / 3 LP)	
	Angewandte Sozialpsy- chologie (2 SWS / 2 LP)			
	MA-Projektarbeit (6 SWS / 9 LP)			
<b>4 (SS)</b>	MA-Arbeit (30 LP)			30